

POLITIKBRIEF – MAI 2018

Für Entscheider in Politik, Medien und Wirtschaft

➤ AM 25. MAI TRITT  
DIE **DATEN-**  
**SCHUTZGRUND-**  
**VERORDNUNG**  
IN KRAFT. **ENDET**  
MIT DIESEM TAG  
**DER QUELLEN-**  
**SCHUTZ?**



Erinnern wir uns an die Panama-Papers, einer Sternstunde des investigativen Journalismus. Diese preisgekrönte Recherche eines weltweiten Journalisten-netzwerks griff auf Millionen von Datensätzen zurück und brachte Politiker, Sportler und Unternehmer mit versteckten Konten in Bedrängnis.

In Zeiten der Datenschutzgrundverordnung müssen wir fragen: Müssen künftig journalistische Recherchen wie die Panama Papers als Datenverarbeitung betrachtet werden? Wahrscheinlich schon. Aber welche Folgen ergeben sich daraus?

Wir geben in unserem ersten Politikbrief einen prägnanten Überblick über die wichtigsten Fragen im Spannungsfeld aus dem Grundrecht auf freie Meinungs-äußerung und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

## ÜBERBLICK

---

- 3 **Pressefreiheit contra Datenschutz?**
- 4 **Hintergrund**
- 5 **Was ist zu tun?**
- 6 **Ansprechpartner**

## PRESSEFREIHEIT CONTRA DATENSCHUTZ?

Nach Meinung vieler Experten könnte die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die sogenannte vierte Gewalt in Deutschland auf unvorhergesehene Weise belasten: Die neuen Betroffenenrechte stärken die Rechte von Personen, deren Daten gespeichert werden, auf Auskunft und Löschung. So könnten Journalisten gezwungen werden, ihre im Zuge von Recherchen erlangten Informationen über Personen offenlegen zu müssen.



”

Es gilt, Rechtssicherheit zu schaffen für die journalistische Tätigkeit von Recherche und Weiterverarbeitung der dabei gesammelten – meist personenbezogenen – Informationen. Falls das Datenschutzrecht dort zukünftig voll greifen würde, könnte es ansonsten heißen: Datenschutz sticht Quellenschutz.

**Frederick Richter, Vorstand der Stiftung Datenschutz**

### BERECHTIGTES INTERESSE

Hierunter fallen nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen, die von der Rechtsordnung anerkannt werden. Nach bisher geltendem Datenschutzrecht ist der Tatbestand der „berechtigten Interessen“ in Art. 28 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BDSG normiert, wonach das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln von Daten mit Personenbezug oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig ist. Ab Ende dieses Monats findet sich die berechtigten Interessen als Rechtsgrundlage zum Datenverarbeiten in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. F DSGVO.

Es geht um eine ungehinderte Berichterstattung und damit um die Freiheit für Journalisten und Öffentlichkeitsarbeiter, Information zu sammeln, auszuwerten und auf ihrer Basis zu berichten. Manifestiert sind diese Informationen in Daten, personenbezogen oder zumindest auf eine konkrete Person beziehbar sind diese Daten sehr oft.

Manche Datenschützer und Juristen argumentieren, dass die Recherche und damit die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse der Journalisten liegen. Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung könnte dann die Datenverarbeitung auch ohne besondere Vorschriften für die Presse und allein auf der Basis dieser berechtigten Interessen erlaubt sein. Allerdings könnte eine Aufsichtsbehörde eine solche vom Journalisten vorzunehmende Interessenabwägung auch anders bewerten. Wenn nämlich nach Behördenansicht die Interessen der Person überwiegen, zu der berichtet wird, fielen diese Rechtsgrundlage wieder weg. Ziemlich kompliziert also, wenn investigativ Berichtende immer erst juristische Bewertungen vornehmen müssen: Was ist überhaupt unter einem „berechtigten Interesse“ zu verstehen? Haben nicht auch von aufdeckender Berichterstattung Betroffene immer ein berechtigtes Interesse, dass ihre Daten geschützt werden und nicht über sie berichtet wird?

## ART. 2, DSGVO

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

# WO LIEGT DAS PROBLEM?

Das Problem stellt sich dann ein, wenn das Recht auf freie Informationsbeschaffung für eine freie Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Recht betroffener Personen auf informationelle Selbstbestimmung aneinandergesetzt wird. Und das kann sehr schnell passieren: Eine Person, über die in der Presse berichtet wird, könnte versucht sein, ihre Rechte aus dem Datenschutzgesetz einzusetzen, um die Berichterstattung über sie zu verhindern oder zumindest zu behindern.

Die von Datenverarbeitung betroffenen Personen haben nun eine Vielzahl von Rechten, die sie gegenüber Medien geltend machen können. Gilt die DSGVO uneingeschränkt auch für journalistische Tätigkeiten, kommen Journalisten künftig in die Lage, transparent über Ziel und Inhalt ihrer Recherchen informieren zu müssen, oder betroffene Personen sogar um deren Einwilligung zu Recherche und Veröffentlichung bitten zu müssen. Betroffene könnten an interne Informationen der Redaktionen gelangen. Eine durch kein Medienprivileg eingeschränkte Anwendung des datenschutzrechtlichen Verbotsprinzips, besonders des Auskunftsrechts, würde die Tätigkeit der Redaktionen stark beeinträchtigen und investigativen Journalismus massiv erschweren. Mit Hilfe der Auskunfts- und Löschungsansprüche der Datenschutzgrundverordnung könnten Betroffene von Presseberichterstattung versuchen, sich als eine Art Zensor einer grundsätzlich freien Presse zu betätigen. Solchen Szenarien kann der Gesetzgeber freilich entgegenwirken – durch einen klugen Ausgleich der Grundrechte auf Medienfreiheit und auf Datenschutz.

Warum wurde also der Bundesgesetzgeber bislang nicht tätig? Er hätte ja im neuen Bundesdatenschutzgesetz, das die EU-Gesetzgebung begleitet, eine Regelung für Medien und Öffentlichkeitsarbeiter vorsehen können. Nun, Deutschland ist kein „normaler“ Mitgliedsstaat, sondern ein föderaler. Und der Bundesgesetzgeber vertraut in dieser Sache auf die mittlerweile für die Medien allein zuständigen Länder. Während er im „alten“ Bundesdatenschutzgesetz noch eine Rahmennorm vorsah, bleibt es nun komplett Ländersache, den notwendigen Ausgleich herzustellen.

Es gibt bereits einige Gesetzentwürfe in den Ländern, in denen die Sache angegangen wird. So ist das Medienprivileg beispielsweise in den Gesetzen von Brandenburg und Bayern wie gehabt enthalten. Unter diesem Recht dürfen personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, während das Datenschutzrecht bis auf wenige Ausnahmen nicht gilt.

”

Wenn die Regelung unverändert so kommt, wie es momentan absehbar ist, wird sie der größte Einschnitt in die professionelle Kommunikation seit Erfindung des Internets sein.

**Regine Kreitz, Präsidentin Bundesverband deutscher Pressesprecher**



”

Artikel 5 des deutschen Grundgesetzes ist eine Rechtsvorschrift im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Diese regelt auch weiterhin das Medienprivileg in Zeiten der Datenschutzgrundverordnung.

**Jan Philipp Albrecht, Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Datenschutzgrundverordnung**



## ART. 85, 1 DSGVO

Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

## WAS IST ZU TUN?

Es ist ein Ausgleich notwendig. Die Grundrechte auf Pressefreiheit und auf informationelle Selbstbestimmung müssen vom Gesetzgeber in Einklang gebracht werden. Das ist auch nicht umstritten. Und das hat der europäische Gesetzgeber auch klar gesehen, als er die ab Mai dieses Jahres anzuwendende Datenschutzgrundverordnung 2016 verabschiedete. Er hat dazu in Artikel 85 den EU-Mitgliedstaaten den ganz klaren Auftrag erteilt, das Datenschutzrecht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Die Grundverordnung gibt an dieser Stelle nicht vor, wann das zu geschehen hat, aber dass es geschehen muss. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit tätig zu werden. Dazu existieren drei einander widersprechende Lesarten.

Jan Philipp Albrecht, Berichterstatter des EU-Parlament für die DSGVO, ist der Meinung, dass keine weiteren Schritte erforderlich sind.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder verwies kürzlich in einer Stellungnahme darauf, dass dies keineswegs schon reichen würde: Die gesetzlichen Anpassungen im Sinne des Artikel 85 müssten konkret und spezifisch Ausnahmen und Abweichungen vorsehen.

Die einfachste Lösung bestünde in einer allgemeinen Öffnungsklausel zugunsten der Presse- und Meinungsfreiheit. Das würde bedeuten, dass der Gesetzgeber nur eine ganz kleine, aber sehr wirkungsvolle Änderung vornehmen müsste.

## IHRE ANSPRECHPARTNER



**FREDERICK RICHTER, LL.M.**

Vorstand

☎ 0341 5861 555-0

✉ [mail@stiftungdatenschutz.org](mailto:mail@stiftungdatenschutz.org)



**PROF. DR. ANNE RIECHERT**

wissenschaftliche Beraterin

☎ 0341 5861 555-0

✉ [mail@stiftungdatenschutz.org](mailto:mail@stiftungdatenschutz.org)



**ANTJE SIMON (M.A.)**

Büroleitung

☎ 0341 5861 555-1

✉ [mail@stiftungdatenschutz.org](mailto:mail@stiftungdatenschutz.org)

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Stiftung Datenschutz

Karl-Rothe-Straße 10–14

04105 Leipzig

T 0341 5861 555-0

F 0341 5861 555-9

[mail@stiftungdatenschutz.org](mailto:mail@stiftungdatenschutz.org)

[www.stiftungdatenschutz.org](http://www.stiftungdatenschutz.org)

### Redaktionsleitung & Mitarbeit

Anne Riechert, Antje Simon, Sebastian  
Himstedt, Florian König

### Redaktionsschluss

03. Mai 2018

### Agenturpartner

KING CONSULT | Büro für  
Kommunikation

Sehr gut. Danke. Kommunikation.